

Allgemeine Geschäftsbedingungen Strom der MVV ImmoSolutions GmbH für den Eigenverbrauch von Haushaltskunden unter Einbeziehung eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) und/oder einer Photovoltaik (PV)-Anlage (AGB)

- 1. Vertragsschluss / Lieferbeginn und Vertragslaufzeit**

Dieser Vertrag ist ein Stromliefervertrag außerhalb der Grundversorgung und enthält die Netznutzung und den Messstellenbetrieb. Er stellt einen kombinierten Vertrag im Sinn des § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) dar. Gegenstand dieses Vertrags ist die Belieferung von Kunden an die vorgenannte Lieferanschrift mit elektrischer Energie durch die MVV ImmoSolutions GmbH (Lieferant). Die elektrische Energie wird lokal durch ein Blockheizkraftwerk und/oder eine Photovoltaikanlage erzeugt und in die elektrische Kundenanlage eingespeist. Jedem Letztverbraucher ist eine eigene Untermessung zugeordnet; die eichrechtskonformen messtechnisch erfassten Mengen an elektrischer Energie werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Belieferung erfolgt an Haushaltskunden (Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen, § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz-EnWG). Nur im Ausnahmefall wird dieser Vertrag auch mit Kunden geschlossen, deren Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke über 10.000 kWh/Jahr beträgt. Grundvoraussetzung zum Abschluss des Vertrags ist, dass keine Altschulden des Kunden bei dem Lieferanten bestehen. Dieser Vertrag gilt für konventionelle, moderne sowie intelligente Messeinrichtungen (iMSys).

 - 1.1.** Der Abrechnungszeitraum (Lieferung) beginnt, sobald a) der Kundenantrag durch den Lieferanten in Textform angenommen wurde und b) die Stilllegung des alten Zählers bzw. der Einbau der neuen Untermessung in der Kundenanlage erfolgt ist. Der Lieferant hat im Rahmen der ihm übertragenen Vollmacht des Kunden zur Beauftragung des Messstellenbetreibers dafür Sorge zu tragen, dass der Zählerumbau möglichst innerhalb von 6 Wochen nach Vertragsannahme durch den Lieferanten vollzogen wird. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gem. § 355 Abs.2 BGB und nicht vor Beendigung der mit den bisherigen Lieferanten bestehenden Verträge.
 - 1.2.** Der Vertrag läuft **24 Monate**, beginnend mit dem Vertragsschluss gemäß Ziffer 1.1. und kann einen Monat vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt werden. Wenn der Vertrag nicht gekündigt wird, verlängert er sich nach Ablauf der Mindestlaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Bei einem bevorstehenden Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszuges oder zu einem späteren Zeitpunkt außerordentlich zu kündigen. In der Kündigung hat der Kunde den Kündigungsgrund unter Angabe seiner zukünftigen Anschrift anzugeben. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle mit Kenntniserlangung über den Umzug bleibt unberührt.
 - 1.3.** Der Vertrag endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, in dem Zeitpunkt, in welchem die vom Lieferanten betriebene Kraft-Wärme-Kopplungsanlage bzw. PV-Anlage nicht mehr durch MVV ImmoSolutions GmbH zur Wärme – und/oder Stromerzeugung im Objekt betrieben wird. Der Lieferant wird dies dem Kunden 6 Wochen vorher ankündigen - soweit ihm das möglich ist.
 - 1.4.** Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Die kündigende Vertragspartei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen, zu welchem die Wirkungen der Kündigung eintreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 6.1 (Stromdiebstahl) oder Ziffer 6.2 (Zahlungsverzug) vorliegen, und im Fall des wiederholten Zahlungsverzugs, dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Die Kündigung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird den Lieferanten auf Besonderheiten, die einer Kündigung zwingend entgegenstehen, unverzüglich in Textform hinweisen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen oder einen wesentlichen Teil des Vermögens der jeweils anderen Partei eingeleitet wurde. Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Lieferanten liegt insbesondere auch dann vor, wenn sich der Lieferant dazu entschließt, aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen die Direktlieferung einzustellen. In diesem Fall ist der Kunde frühzeitig zu informieren. Endet dieser Vertrag und kommt keine neue Vereinbarung mit dem Lieferanten zustande oder gewährleistet kein anderer Stromlieferant die Versorgung, wird der Kunde nach den Allgemeinen Preisen und Bedingungen des Grundversorgers für die Ersatzversorgung von Haushaltskunden beliefert.
 - 1.5.** Jede Kündigung, auch eine außerordentliche aus wichtigem Grund, bedarf der Textform (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail).
 - 1.6.** Der Lieferant wird dem Kunden dessen Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.
 - 1.7.** Der Lieferant führt den Wechsel zu einem anderen Anbieter zügig und unentgeltlich durch.
- 2. Änderungen des Vertrages / dieser Bedingungen**
 - 2.1.** Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. dem EnWG, StromGVV, StromNZV, MsbG, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z. B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist der Lieferant berechtigt, die Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.
 - 2.2.** Anpassungen dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Der Lieferant wird dem Kunden die Anpassung spätestens **einen Monat** vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 3. Preise und Preisanpassungen/Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen**
 - 3.1.** Der Gesamtpreis besteht aus einem verbrauchsabhängigen Anteil (Verbrauchspreis) sowie einem verbrauchsunabhängigen Anteil (Grundpreis). Der Gesamtpreis enthält den Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb inkl. Messung mit konventionellen bzw. modernen sowie intelligenten Messeinrichtungen (iMSys) – soweit diese Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden -, das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt sowie die Konzessionsabgabe, die Strom- und die Umsatzsteuer. Darüber hinaus sind im Gesamtpreis die dem Lieferanten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), aus den Umlagen nach EEG, § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage), nach § 17 f. Abs. 5 EnWG (Offshore-Netzumlage), sowie der Umlage nach § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten entstehenden Mehrkosten enthalten. Die entstehenden Mehrkosten unterscheiden sich bei der Lieferung von elektrischer Energie, aus dem Netz der allgemeinen Versorgung von den Mehrkosten der lokal (in der KWKG-Anlage oder der PV-Anlage) erzeugten elektrischen Energie (bei lokal erzeugter Energie wird nur die Umsatzsteuer fällig). Dies wird entsprechend auf der Rechnung ausgewiesen. Dem Kunden wird allerdings ein Verbrauchspreis in Rechnung gestellt, unabhängig von der Herkunft der elektrischen Energie. Die EEG-Umlage wird von 3,723 Cent/kWh ab dem 01.07.2022 bis zum 31.12.2022 auf null gesenkt.
 - 3.2.** Die im Antragsformular genannten Preise sind Bruttopreise einschließlich der auf den Vertragsgegenstand entfallenden Steuern, insbesondere der Stromsteuer sowie der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geschuldeten Höhe.
 - 3.3.** Der Lieferant ist berechtigt und verpflichtet, die Preise im Umfang und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens künftiger Änderungen der Umsatzsteuer anzupassen. Dasselbe gilt bei künftigen Änderungen der Stromsteuer. Mit einer neuen Umsatzsteuer oder Stromsteuer korrespondierende Kostenentlastungen (z.B. der Wegfall einer anderen Steuer oder sinkende Energiebezugskosten oder Netznutzungsentgelte) sind anzurechnen. Der Vertrag kann nach Maßgabe von Ziffer 3.6 außer bei einer Änderung der Umsatzsteuer gekündigt werden. Dies gilt entsprechend, wenn nach Vertragsschluss weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Übertragung, Netznutzung oder den Verbrauch von Strom be- oder entlastende Steuern, Abgaben oder vergleichbare staatlich bedingte Be- oder Entlastungen (z.B. im Zusammenhang mit CO₂-Emissionen) wirksam werden.
 - 3.4.** Sonstige Preisanpassungen durch den Lieferanten erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Kommt es nach Abschluss des Stromliefervertrages zu Kostenänderungen für die Belieferung des Kunden, so ist der Lieferant unter Wahrung des vertraglichen Gleichgewichts von Leistung und Gegenleistung
 - a)** berechtigt, Kostensteigerungen an den Kunden weiterzugeben, sofern und soweit der Kostenanstieg nicht durch einen Kostenrückgang in anderen für die Strombelieferung relevanten Bereichen ausgeglichen wird,
 - b)** verpflichtet, Kostensenkungen an den Kunden weiterzugeben, sofern und soweit dem Kostenrückgang nicht ein Kostenanstieg in anderen für die Strombelieferung relevanten Bereichen gegenübersteht. Der Lieferant hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
 - 3.5.** Änderungen der Preise gemäß Ziffer 3.3 und 3.4 werden erst zum Monatsbeginn und nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Dies gilt nicht bei Änderungen der Umsatzsteuer.
 - 3.6.** Ändert der Lieferant die Preise, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant wird den Kunden in der brieflichen Mitteilung auf sein außerordentliches Kündigungsrecht zum Zeitpunkt der geplanten Änderung hinweisen. Der Lieferant hat eine Kündigung unverzüglich nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen. Das ordentliche Kündigungsrecht gemäß Ziffer 1.2 dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.
 - 4. Messeinrichtung und Ablesung**
 - 4.1.** Der Lieferant schließt seine Elektrizitätsversorgungsanlage (BHKW und/oder PV-Anlage) an die Kundenanlage des/der von ihm versorgten Grundstücks/e bzw. Gebäude/s an. Die Kundenanlage wird so erstellt oder umgebaut, dass die gesamte Stromabnahme aus dem Verteilernetz und die Einspeisung in dieses Verteilernetz durch mindestens einen Zweirichtungszähler am Netzübergabepunkt erfasst werden.
 - 4.2.** Die Messstellen, die den Stromverbrauch des Kunden messen, sind Unterzähler im Sinne des § 14 Abs. 2 KWKG und des § 20 Abs. 1d EnWG. Sie müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Der Lieferant ist berechtigt, im Rahmen einer Vollmacht des Kunden einen Messstellenbetreiber, der die Messeinrichtung stellt und betreibt, zu beauftragen. Die Abrechnung des Stromverbrauchs wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen (Zählerstand) des Messstellenbetreibers monatlich durchgeführt. Die Messeinrichtungen und Unterzähler werden entwerdend vom Messstellenbetreiber, vom Lieferanten, einem von diesem



- Beauftragten - oder auf Verlangen des Lieferanten mit einer 14-tägigen Frist vom Kunden selbst - abgelesen. Der Kunde hat die Ablesewerte dem Lieferanten bzw. dem Messstellenbetreiber zu übermitteln, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt. Der Kunde kann einer ggf. verlangten Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Der Lieferant hat bei einem berechtigten Widerspruch eine eigene kostenlose Ablesung der Messeinrichtung vorzunehmen. Bei einer Messung mit einem intelligenten Messsystem nach § 2 Satz 1 Nummer 7 des Messstellenbetriebesgesetzes (MsbG) sind die Ablesewerte oder die vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vorrangig zu verwenden. Hat der Kunde der Selbstablesung nicht wirksam widersprochen und ist eine Selbstablesung durch den Kunden nicht fristgerecht erfolgt oder können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so ist der Lieferant und/oder der Messstellenbetreiber berechtigt, den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen oder rechnerisch abzugrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.
- 4.3. Rechte des Kunden nach § 40 b Abs. 1 Satz 2 Nr.1 bis 3 EnWG bleiben unberührt. Der Lieferant bietet eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Die hierdurch verursachten Mehraufwendungen können vom Lieferanten dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Der Lieferant bietet die unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie mindestens einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform an.
- 4.4. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtung und des Unterzählers an seiner Abnahmestelle gemäß § 71 Messstellenbetriebesgesetz zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt oder ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung Messwerte nicht an, so ermittelt der Messstellenbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung entweder aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraumes oder auf Grund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. In den vorgenannten Fällen wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.
- 4.5. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die vertraglichen Preise, so erfolgt die Aufteilung des Grundpreises jeweils tagesanteilig. Bezüglich der Verbrauchspreise wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig bzw. mengenanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt.
- 4.6. Neueinbau eines intelligenten Messsystems
Wird während der Vertragslaufzeit ein intelligentes Messsystem eingebaut, und stellt der Messstellenbetreiber dem Lieferanten ein für den Messstellenbetrieb von den Entgelten einer konventionellen bzw. modernen Messeinrichtung abweichendes Entgelt in Rechnung, ist der Lieferant bei Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellten geänderten Preise – abzüglich des bereits in dem Gesamtpreis gem. Ziffer 3.1 enthaltenen Anteils der Kosten für den Messstellenbetrieb inkl. Messung – an den Kunden weiter zu geben. Die Preisänderung erfolgt nach Ziffern 3.4. bis 3.6.
5. **Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung**
- 5.1. Die Rechnungen sind zu den vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkten, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Bei Zahlungsverzug kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen (siehe Ziffer 8). Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden auf Verlangen die Berechnungsgrundlage nachvollziehbar nachzuweisen. Eine Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
- 5.2. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. § 315 BGB bleibt von den Regelungen dieser Ziffer unberührt.
- 5.3. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 5.4. Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise per Lastschriftverfahren oder Überweisung zu leisten. Wählt der Kunde das

Lastschriftverfahren, weist er mit diesem Mandat sein Kreditinstitut an, die vom Lieferanten auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut des Kunden vereinbarten Bedingungen. Der Lieferant kann eine Einzugsermächtigung des Kunden, sofern sie den Vorgaben seines Kreditinstituts entspricht, als SEPA-Basislastschriftmandat nutzen. Der Lieferant wird dem Kunden jeden SEPA-Basislastschrift-Einzug mit den Verbrauchsabrechnungen spätestens jedoch drei Werktagen vor Fälligkeit der Forderung, ankündigen.

6. Unterbrechung der Versorgung

- 6.1. Der Lieferant ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den vertraglichen Bestimmungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 6.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Der Lieferant wird den Kunden mit der Androhung der Unterbrechung über die Möglichkeit informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform vorzutragen. Wegen Zahlungsverzuges darf der Lieferant eine Unterbrechung unter den vorgenannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100.- Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren.
- 6.3. Der Lieferant wird den Kunden vier Wochen vor der geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung zusammen mit der Androhung der Unterbrechung über geeignete Möglichkeiten zur Vermeidung der Liefersperre (z.B. über kostenlose Unterstützungs- und Beratungsleistungen) informieren.
- 6.4. Der Beginn der Unterbrechung wird dem Kunden spätestens acht Werktagen im Voraus durch briefliche Mitteilung angekündigt.
- 6.5. Der Lieferant hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können konkret oder für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden auf Verlangen die Berechnungsgrundlage nachvollziehbar nachzuweisen. Eine Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.
7. **Haftung**
Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder eine Störung des Messstellenbetriebs handelt, der Lieferant von seiner Leistungspflicht befreit. Das Gleiche gilt, wenn der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat.
- 7.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung). Ansprüche wegen einer Störung des Messstellenbetriebs sind gegen den Messstellenbetreiber geltend zu machen.
- 7.2. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet der Lieferant bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch seiner Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften der Lieferant und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
8. **Höhere Gewalt**
Die Verpflichtung des Lieferanten, Strom zu liefern, entfällt, soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Leistung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht möglich ist, oder im Sinn des § 36 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
Ereignisse Höherer Gewalt sind außergewöhnliche schwerwiegende Ereignisse (insbesondere Pandemien, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Embargos oder sonstige behördliche Eingriffe, Überschwemmungen, Erdbeben, Erdstöße, Lawinen, Hochwasser und andere Naturkatastrophen), die nicht in der Macht der betroffenen Partei liegen und bei Vertragsabschluss für die Parteien unvorhersehbar waren. Ereignisse Höherer Gewalt sind auch die derzeit bestehenden Embargos im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg gegen die Ukraine oder soweit die Parteien von anderen Embargos betroffen sind.



9. Datenschutz

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz. Nähere Informationen zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten finden Sie in unseren Datenschutzhinweisen.

10. Gesetzliche Informationspflichten

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Kundenservice per Post (MVV ImmoSolutions GmbH, Büro Mannheim, Luisenring 49, 68159 Mannheim), telefonisch (0621/290-3388), per Fax (0621/290-2471) oder E-Mail (smartmieterstrom@mvv.de) gerichtet werden.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice Postfach 8001 / 53105 Bonn
Telefon: Mo.-Fr. von 09:00 - 15:00 Uhr 030 22480-500 oder 01805 101000
- Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)

Telefax: 030 22480-323

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Internet: www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Verbraucher/Verbraucherservice/start.html

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE beantragt werden. Voraussetzung dafür ist,

dass der Kundenservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

Telefon: 030 / 2757240 – 0

Telefax: 030 / 2757240 – 69

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Energieeffizienz: Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.bfee-online.de

11. Sonstiges

Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Die Sprache, in welcher die Vertragsbedingungen, Vorabinformationen sowie die gesamte Kommunikation mit dem Kunden erfolgen, ist deutsch.

Stand: 05.05.2022



Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB).

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht Wenn Sie Verbraucher sind, haben Sie das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (MVV ImmoSolutions GmbH, Büro Mannheim, Luisenring 49, 68159 Mannheim, Telefon: 0621 290-1300, E-Mail: smartmieterstrom@mvv.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben) unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir das gleiche Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom, Gas, Fernwärme oder Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es an uns zurück.

MVV ImmoSolutions GmbH
Büro Mannheim
Luisenring 49, 68159 Mannheim
Fax: 0621 290-2471
E-Mail: smartmieterstrom@mvv.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

Stromlieferungsvertrag abgeschlossen am:

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Unterschrift des Verbrauchers:

(Nur bei Mitteilung auf Papier)

Ort, Datum:

Bitte geben Sie uns die Zählernummer des Vertrages an, den Sie widerrufen: _____



Datenschutzhinweise nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Im Folgenden informieren wir Sie über den Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten.

1. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die MVV ImmoSolutions GmbH, Büro Mannheim, Luisenring 49, 68159 Mannheim, Tel. 0621 290-3388, E-Mail smartmieterstrom@mvv.de
2. Der Datenschutzbeauftragte von MVV ImmoSolutions GmbH ist wie folgt zu erreichen: MVV ImmoSolutions GmbH-Datenschutzbeauftragter, MVV Energie AG, Luisenring 49, 68159 Mannheim, datenschutz-enamic@mvv.de.
3. Ihre Daten werden zu folgenden Zwecken von uns verarbeitet (insb. erhoben, verwendet und gespeichert):
 - a. gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO zur Durchführung des mit Ihnen abgeschlossenen Vertrages.
 - b. gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten, insb. auch Unternehmen des MVV Energie-Konzerns, auch im Rahmen von Werbung oder Marktforschung, zur Verbesserung der Dienstleistungen und Services, dem Angebot von maßgeschneiderten Produkten oder im Rahmen von Bonitätsauskünften sowie Straftaten aufzuklären oder zu verhindern (z.B. Stromdiebstahl).
 - c. gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO im Rahmen Ihrer Einwilligung, sofern Sie uns eine solche erteilt haben.
 - d. gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO aufgrund gesetzlicher Vorgaben, die uns als Unternehmen treffen, insb. handels- und steuerrechtliche Vorgaben oder auch Vorgaben des Energie- wirtschafts- oder Messstellenbetriebsgesetzes.
4. Sofern es zur Abwicklung Ihres Vertrages erforderlich ist, übermitteln wir die erhobenen personenbezogenen Daten an Abrechnungsdienstleister, Netz- bzw. Messstellenbetreiber sowie ggf. IT-Dienstleister, Versanddienstleister, Inkassodienstleister, Servicedienstleister für telefonische Kundenbetreuung sowie Unternehmen des MVV-Energie-Konzerns.
5. Eine weitere Übermittlung erfolgt nur dann, wenn Sie zuvor in diese ausdrücklich eingewilligt haben.
6. Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, bei uns verarbeitet. Die Verarbeitung endet mit Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, in der Regel sind das zehn Jahre nach Vertragsende.
7. Sie haben das Recht, jederzeit
 - a. Auskunft zu verlangen, ob und welche Sie betreffende personenbezogene Daten von uns verarbeitet werden, Art. 15 DSGVO,
 - b. Berichtigung, Löschung und die Einschränkung der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen, Art. 16 – 18 DSGVO,
 - c. Ihr Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DSGVO, auszuüben, sowie
 - d. gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen, Art. 21 DSGVO.
8. Die vorgenannten Anfragen richten Sie bitte an die unter Ziffer 1 oder Ziffer 2 genannte Adresse. Wir informieren Sie durch Übersendung von Kopien oder – sofern Sie die Anfrage elektronisch stellen – in einem elektronischen Format. Darüber hinaus haben Sie auch das Recht, Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzulegen.
9. **Sofern wir eine Verarbeitung zur Wahrung unserer berechtigten Interessen vornehmen (Ziffer 3. b.), haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.**
10. Sofern Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten ausdrücklich erteilt haben, sind Sie berechtigt, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Bitte wenden Sie sich dazu an die unter Ziffer 1 genannte Adresse. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DSGVO am 25. Mai 2018 erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.
11. Sie sind nicht gesetzlich verpflichtet, uns die geforderten personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen. Die Angaben sind jedoch für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung zwingend erforderlich. Entscheiden Sie sich dafür, uns die Daten nicht zur Verfügung zu stellen, kommt ein Vertrag nicht zustande.
12. Wir weisen darauf hin, dass MVV bei der SCHUFA bzw. einer entsprechenden anderen Wirtschaftsauskunftei für die Aufnahme und Durchführung des Vertrages erforderliche Auskünfte anfragt. Die dadurch ermittelte Bonität kann zur Ablehnung des Vertragsschlusses oder zu Einschränkungen in der Zahlungsweise führen.